



2024-0.761.377

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 135/2023, fest, dass die Red Bull Media House GmbH (FN 297115i) als Anbieterin von zahlreichen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendiensten die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 14.04.2023 eingetretene Änderung in ihren indirekten Eigentumsverhältnissen, nämlich, dass die Anteile der Distribution & Marketing GmbH nunmehr zur Gänze von Mark Mateschitz gehalten wurden, nicht bis zum 31.12.2023 bekannt gegeben hat und insoweit für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.11.2024, KOA 01.400 / 2024-0.761.377-1-A, leitete die KommAustria gegen die Red Bull Media House GmbH (in der Folge: RBMH) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 AMD-G genannten Daten ein, da der KommAustria Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen nicht bekannt gegeben wurden.

Mit Schreiben vom 04.12.2024 nahm die Mediendiensteanbieterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte aus, dass es zutreffend sei, dass sich im Jahr 2023 die von der KommAustria in ihrem Einleitungsschreiben vom 21.11.2024 dargestellte Änderung in der Eigentümerstruktur ergeben habe. Diese wäre der Behörde gemäß §§ 9 Abs. 4 bzw. 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G bis spätestens 31.12.2023 mitzuteilen gewesen. Dies sei versehentlich unterblieben, weil übersehen worden sei, dass die Verlassenschaft nach Dkfm. Dietrich Mateschitz bereits abgewickelt gewesen sei. Die Einschreiterin bedauere dieses Versehen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

RBMH ist Anbieterin zahlreicher – bei der KommAustria bereits angezeigter – audiovisueller Mediendienste. Daneben ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2023, KOA 2.135/23-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ServusTV“.

Mit Schreiben vom 21.12.2023 teilte RBMH – unter Bezugnahme auf die Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G – zahlreiche adaptierte Programmbeschreibungen für von ihr angebotene Programme mit. Ebenso stellte RBMH ihre Eigentumsstruktur dar und erklärte im Hinblick auf die Distribution & Marketing GmbH, dass Gesellschafter dieser GmbH die Verlassenschaft nach Dkfm. Dietrich Mateschitz sei. Sie bestätigte somit ihre diesbezüglich bereits bekanntgegebenen Daten.

Hinsichtlich der Eigentümerstruktur im Jahr 2023 ist Folgendes festzuhalten:

Alleingesellschafterin der RBMH ist die Red Bull GmbH, an welcher wiederum die Distribution & Marketing GmbH (FN 36878h) mit einem Anteil von 49 % beteiligt ist. RBMH erklärte in ihrem Schreiben vom 21.12.2023, dass die Verlassenschaft nach Dkfm. Dietrich Mateschitz alleinige Gesellschafterin der Distribution & Marketing GmbH sei.

Eine Einsichtnahme in das offene Firmenbuch hat allerdings ergeben, dass nunmehr Mark Mateschitz als Alleingesellschafter der Distribution & Marketing GmbH fungiert. Die diesbezügliche Änderung wurde am 14.04.2023 im Firmenbuch eingetragen. Der diesbezügliche Antrag ist am 13.04.2023 eingelangt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich des Fernsehprogramms und den unverändert bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen beruhen auf den Akten der KommAustria. Die unveränderte Bekanntgabe der Eigentumsverhältnisse wurde auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen im Jahr 2023 ergeben sich aus der amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Diese wurden auch nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.



Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

## 4.2. Rechtsrahmen

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet auszugsweise (Unterstreichung hinzugefügt):

*„Mediendiensteanbieter*

*§ 10. [...]*

*(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]"*

## 4.3. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G hat ein Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist es, sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt.

RBMH war im Kalenderjahr 2023 Veranstalterin zahlreicher audiovisueller Mediendienste.



Wie sich aus den Feststellungen ergibt, gab die Mediendiensteanbieterin keine Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen im Vergleich zum Vorjahr bekannt, obwohl eine Änderung in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten ist.

Es ist somit jedenfalls eine Änderung in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde bis zum 31.12.2023 anzuzeigen gewesen wäre.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderung der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]<sup>4</sup>, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G ist es daher nur mehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.



Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.761.377“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16.12.2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)